



## **Stellungnahme zur Novelle der Bauprodukteverordnung - Stand 30.3.2022 (dt. Fassung)**

Die European Quality Association for Recycling e.V. (EQAR) ist der Europäische Dachverband von nationalen Güteschutzorganisationen und Produzenten von güteüberwachten Recycling-Baustoffen aus den EU-Mitgliedsländern.

Die EU-Kommission hat am 30. März 2022 den Entwurf einer neuen Bauprodukteverordnung veröffentlicht. Damit soll die bisherige Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauprodukteverordnung, EU-BauPVO) aufgehoben und die Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung, MÜV) geändert werden. Wirtschaftsakteure haben bis zum 12. Juli 2022 die Möglichkeit, über die „Have your say“-Plattform eine Stellungnahme zu der Initiative einzureichen.

Wir begrüßen den seitens der Kommission am 30.3.2022 vorgelegten Entwurf einer neuen Bauprodukteverordnung. Wir stehen insbesondere hinter dem durch die Kommission verfolgten Ziel nunmehr einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Bauprodukte zu verwirklichen und einen Beitrag zu den Zielen des ökologischen und digitalen Wandels, insbesondere zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, zu leisten.

Generell möchten wir vorweg festhalten, dass die durch Artikel 92 indirekt festgelegten Übergangsfristen bis zum Jahr 2045 als deutlich zu lang für die notwendige Umgestaltung der defizitären Regelungen der jetzigen BauPVO angesehen werden.

Darüber hinaus wird nicht eindeutig und nicht ausreichend zwischen Anforderungen an „Bauprodukte“ und „Bauwerke“ im Text des Entwurfes differenziert.

Zudem sehen wir die deutliche Ausweitung der Befugnisse der EU-Kommission zum Erlass von Delegierten Rechtsakten, welche auch über den gesetzlichen Rahmen (Art. 290 Abs. 1 AEUV) hinausgehen für sehr kritisch. So kann z. B. die EU-Kommission ohne Beteiligung des Parlaments oder der Mitgliedstaaten rechtsverbindlich darüber entscheiden, ob der Regelungsgehalt von Normen ausreichend ist oder ob Risiken für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bestehen. Für alle Beteiligten wird die Regelsetzung damit kaum noch kalkulierbar. Die Ermächtigungen der EU-Kommission müssen daher deutlich reduziert werden.

In den Erwägungsgründen werden unter (14) Erleichterungen für die Wiederverwendung von (bereits bewerteten) Bauprodukten festgelegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings stellen die Ausführungen des Artikels 29, in dem die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Produkte demontieren oder mit gebrauchten Produkten umgehen, die zur Wiederverwendung oder Wiederaufbereitung dienen, die tatsächliche Praxisfähigkeit und leichte Umsetzbarkeit in Frage.

Unter (30) wird den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, wiederaufbereitete („remanufactured“) Produkte von der Verpflichtung zur Erstellung einer Leistungserklärung auszunehmen. Es stellt sich hier die Frage, ob dies auch für mineralische Recycling-Baustoffe gilt, die aus Baustoffen, die zu Abfall wurden, hergestellt wurden. Jedenfalls sollte eine Klarstellung zu diesem Thema erfolgen.

Die Forderung (44) ist voll im Einklang mit den Interessen und Forderungen der EQAR.

Die leichte Trennbarkeit von Komponenten ist eine grundlegende Notwendigkeit, um das Recycling von Baurestmassen in hochwertiger Form zu ermöglichen. Es ist dabei sowohl beim Bauprodukt als auch beim Bauwerk darauf zu achten.

Insbesondere bei Verbundbaustoffen ist die leichte und einfache Trennbarkeit Voraussetzung, um diese überhaupt marktfähig zu halten. Bei Baustoffen und deren Einsatz in Bauwerken sollte klargestellt werden, dass punktuelle Verbünde einem flächigen Verbund der Vorzug gegeben werden soll. Lösbare Verbindungen jedenfalls anderen Verbindungen ebenso der Vorrang einzuräumen ist. Dies betrifft auch die Weiterverarbeitung von Bauprodukten und damit den Einbau im Bauwerk.

Für die Umsetzung von (44) wird der vorgeschlagene Weg (45) von der EQAR ebenso begrüßt.

Hinsichtlich der in (47) ausgesprochenen Befugnis der Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifische Kennzeichnungsanforderungen festzulegen, ist dies jedenfalls unter Berücksichtigung und Anhörung technischer Gremien wie CEN zu tun.

Einen besonders wichtigen Beitrag stellt (90) dar: Die öffentliche Auftragsvergabe ist ein wichtiger Hebel, um die Nachhaltigkeit im Bauwesen zu forcieren. Die Forderung, konforme und nachhaltigste Produkt einzusetzen, ist in allen Punkten der Ausschreibung zu erfüllen. Es sollte darüber hinaus angedacht werden, die Verpflichtung – in eventuell abgeschwächter Form – auch außerhalb der Aufträge der öffentlichen Vergabe – generell auch für private Aufträge vorzusehen.

Die Punkte (104), (105) und (106) werden ebenso von der EQAR unterstützt. Das im letzten Absatz des (106) angesprochene Subsidiaritätsprinzip ist mit Bedacht und Vorsicht anzuwenden.

Die im Artikel 2 des Entwurfes angesprochene Gültigkeit der Bauprodukteverordnung auch für den Rückbau ist eine zentrale Aussage und wird seitens der EQAR sehr positiv gesehen. Im Artikel 3 (2) wird eine Definition von „dauerhaft“ festgelegt. Es wird dabei zu Bedenken gegeben, dass diese Definition in Widerspruch mit generellen Festlegungen zur Dauerhaftigkeit von Bauwerken etc. steht bzw. stehen kann (die sich i.a. auf Jahrzehnte bezieht).

Die im Artikel 22, Pkt. 1, verlangte Bewertung des Herstellers sollte durch eine „Offenlegung“ ersetzt werden, der Hersteller selbst bewertet nicht.

Die Festlegung des Artikel 22, Pkt. 2 (B), nämlich die Bevorzugung recyclierbarer und durch Recycling gewonnenen Materialien (Werkstoffen) den Vorzug zu geben, wird seitens der EQAR vollinhaltlich unterstützt.

Ebenso die Festlegung eines Mindestanteils an recyceltem Material des Artikel 22, Pkt. 2 (C) ist ein Meilenstein für die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft im Bauwesen.

Zu Artikel 22, Pkt. 2 (H) ist klarzulegen, dass dies zwar insbesondere für Produkte gelten soll, aber auch der Einbau dieser Produkte in Bauwerke so zu erfolgen hat, dass das Recycling erleichtert wird und insbesondere durch Erleichterung der Trennung von Komponenten und Materialien in der späteren Phase des Recyclings möglich gemacht wird.

Die Festlegungen des Artikel 84 zur Grünen öffentlichen Beschaffung werden von der EQAR unterstützt. Im Pkt. 2 schlagen wir vor, aus der Anregung eine Verpflichtung zu machen: Es sollen verbindliche technische Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagkriterien, Vertragserfüllungsklauseln oder Ziele vorgesehen werden.

Die Anforderungen im Anhang I, Pkt. 1.8 gehören präzisiert bzw. konkretisiert:

Im Pkt. 1.8 A sollte klargelegt werden, dass Sekundärprodukte vor Rohstoffen bevorzugt werden und diese beiden vor anderen Stoffen mit höherem ökologischen Fußabdruck.

Im Pkt. 1.8 (E) ist zu konkretisieren, insbesondere was unter Recyclingfähigkeit zu verstehen ist.

Berlin, 06.07.2022

EQAR - European Quality Association for Recycling  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 20314-554  
Fax: +49 30 20314-565  
[www.eqar.info](http://www.eqar.info)